

**Reglement
zur Vergabe von Stipendien und anderen Förderungsmassnahmen
der GSIA-Stiftung mit Sitz in Riehen
(Vergabereglement)**

Einleitende Bemerkungen

Die Stifterin, die Gesellschaft der schweizerischen Industrie-Apotheker, Verein mit Sitz in Spiez, hat am 12. Juli 2006 die GSIA-Stiftung errichtet.

Gemäss Art. 2 bezweckt die GSIA-Stiftung folgendes:

„Die Stiftung unterstützt direkt oder indirekt durch die Schaffung von sachgerechten Rahmenbedingungen die berufliche Fort- und Weiterbildung des Berufsstandes der Apotheker und fördert den beruflichen Nachwuchs, wobei besonders auf die Bedürfnisse der industriellen Pharmazie abzustellen ist. Sie führt Lehrveranstaltungen, welche sie im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten ermöglichen kann, gemeinsam mit der Stifterin durch.

Die Stiftung kann Wettbewerbe durchführen und kann besondere Leistungen im industriell-pharmazeutischen Bezug unterstützen und/oder honorieren.

Die Stifterin behält sich Änderungen des Stiftungszweckes gemäss Art. 86 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vor.“

Gestützt auf den Stiftungszweck erlässt die GSIA-Stiftung das folgende Reglement zur Vergabe von Stipendien und anderen Förderungsmassnahmen:

I. Förderungsmassnahmen der GSIA-Stiftung

Artikel 1 Zweck

Die im Stiftungszweck stipulierte Förderung des beruflichen Nachwuchses, insbesondere im Bereich der industriellen Pharmazie, erfolgt durch:

- Ausrichtung von Stipendien
- Durchführung von Lehrveranstaltungen und Wettbewerben im industriell-pharmazeutischen Bereich
- Honorierung von besonderen Leistungen (Einzelfallweise)

II. Vergabe von Stipendien

Artikel 2 Antragsberechtigung

Zur Einreichung von Stipendiengesuchen sind Personen berechtigt mit abgeschlossenem Pharmaziestudium an einer schweizerischen oder ausländischen Fakultät.

Artikel 3 Vorgaben betreffend der zu unterstützenden Arbeit

Zu den förderungswürdigen Projekten gehören wissenschaftliche Arbeiten wie zum Beispiel Dissertationen oder Masterarbeiten, aber auch zeitlich begrenzte Aufenthalte an einer ausländischen Institution während einer wissenschaftlichen Arbeit (sogenanntes Mobilitätsstipendium).

Die Dissertation/Masterarbeit soll an einer Schweizer Universität oder an einer anderen inländischen Institution erfolgen, wobei die Betreuung durch eine Schweizer Pharmaziefakultät erfolgen muss. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat die Betreuung durch eine naturwissenschaftliche/medizinische Fakultät zulassen.

Besonders förderungswürdig werden Projekte mit industriepharmazeutischer Relevanz und einem gewissen Mass an Praxisorientiertheit beurteilt.

Artikel 4 Inhalt des Stipendien-Antrags

Stipendiengesuche müssen enthalten (vgl. hierzu das spezifische Antragsformular):

- Lebenslauf
- gegebenenfalls Liste der Publikationen, der Lehrveranstaltungen und der Vorträge des Gesuchstellers
- Projektbeschreibung
- Stand der (1) eigenen Forschung, Zeitplan, (2) Angabe des Forschungsortes, (3) gegebenenfalls die Verbindung mit einer Forschungsinstitution sowie (4) Angabe, ob weitere Stipendien für das Projekt beantragt oder eventuell bereits bewilligt wurden
- Bankverbindung

Die Antragsformulare werden auf der GSIA-Homepage publiziert.

Artikel 5 Höhe des Stipendiums und Zahlungsmodus

Stipendien werden grundsätzlich im Betrag bis zur Obergrenze von einmalig CHF 10'000.00 für ein förderungswürdiges Projekt zugesprochen.

Betreffend Zahlungsmodus ist es dem Stiftungsrat frei, den Betrag in Teilraten zuzusprechen und zu bezahlen.

Die Gesuche sind jeweilen dem Präsidenten des Stiftungsrates einzureichen, welcher dieselben dem für die Beurteilung der Stipendien zuständigen Komitee weiterleitet.

III. Organisation

Artikel 6 Komitee

Der Stiftungsrat benennt ein Komitee, welches für die Beurteilung der Stipendien zuständig ist. Das Komitee besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, nämlich aus einem Mitglied der GSIA-Stiftung und je einem Pharmazieprofessor aus der West- und Deutschschweiz oder allenfalls anderen ausgewiesenen Fachexperten im Pharmaziebereich.

Die Komitee-Mitglieder werden für jeweilen vier Jahre ernannt.

Artikel 7 Entscheidkompetenz

Das Komitee prüft sämtliche Stipendiengesuche und gibt die Empfehlung zu Händen des gesamten Stiftungsrats ab. Der Stiftungsrat entscheidet definitiv und teilt den Gesuchstellern den Entscheid mit.

Der Entscheid des Stiftungsrates wird den Gesuchstellern in der Regel innert 14 Tagen nach Gesuchsbeurteilung mitgeteilt.

IV. Pflichten des Stipendienempfängers

Artikel 8 Berichterstattung

Der Stipendienempfänger hat periodisch Bericht über den Stand der Arbeiten zu Händen des Präsidenten des Stiftungsrates abzugeben, in der Regel maximal eine A4-Seite. Dieser Bericht ist mindestens einmal einzureichen bei Projektende, bei mehrjährigen Projekten erfolgt eine jährliche Berichterstattung, erstmals nach zwei Jahren nach positivem Gesuchsentscheid.

Artikel 9 Hinweis

Auf sämtlichen Publikation soll auf die Unterstützung durch die GSIA-Stiftung („unrestricted educational grant“) hingewiesen werden, namentlich Publikationen, wie Dissertationen, Papers, Präsentationen und Posters. Die GSIA-Stiftung erhält ein Belegsexemplar der Dissertation.

Artikel 10 Rückzahlungspflicht

Für den Fall, dass ein Projekt nicht innerhalb eines Jahres begonnen oder abgebrochen wird, ist der Stipendienbetrag der GSIA-Stiftung wieder zurückzuzahlen, welche ihrerseits das Stipendium nochmals ausschreibt und neu vergibt.

Der Gesuchsteller bzw. Stipendienempfänger bestätigt seine diesbezügliche Verpflichtung und auch die weiteren Pflichten gemäss diesem Reglement durch Unterschrift auf dem Antragsformular.

V. Andere Förderungsmassnahmen

Artikel 11 Reglementarische Bestimmungen und Entscheid

Neben dem Stipendiumsgesuch kann der Stiftungsrat in Erfüllung des Stiftungszwecks auch andere Förderungsmassnahmen gemäss Artikel 1 treffen. Er erlässt hierzu die weiterführenden reglementarischen Bestimmungen oder kann im eigenen Ermessen solche Förderungsmassnahmen von Fall zu Fall in Erwägung ziehen und beschliessen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 12 Kompetenz Stiftungsrat


Der Stiftungsrat entscheidet frei über die Stipendiumsgesuche und andere Förderungsmassnahmen.

Gegen den Entscheid des Stiftungsrates kann kein Einspruch eingelegt werden. Die Anfechtung der Entscheide auf dem Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Stiftungsverwalter ist mit dem Vollzug der jeweiligen Entscheide beauftragt.

Artikel 13 Änderungen

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmungen der Stiftung ändern.

Dieses Reglement wurde am 2. Mai 2014 in Bern einstimmig vom Stiftungsrat beschlossen.



Der Präsident



Der Stiftungsverwalter